

Mietbedingungen Dachzeltmiete / Anhängerrente inkl. Dachzelt

Stand: 01. Januar 2026

1. Parteien

Vermieterin ist die DachzeltHimmel GmbH mit Sitz in Baden Dättwil (nachfolgend „Vermieterin“ oder „DachzeltHimmel“ genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Dachzelt der Vermieterin mietet.

2. Allgemeine Bestimmungen

Unsere Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Zu jedem Mietvertrag gehört eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll.

Das Fahrzeug ist Eigentum der DachzeltHimmel GmbH mit Sitz in 5405 Baden-Dättwil AG. Alle Mieten beginnen beim Standort der Vermieterin und enden, wenn das Fahrzeug zum Standort der Vermieterin zurückgebracht wird. Ausnahmefälle sind mit der Vermieterin zu besprechen.

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere, wenn er mit einer Zahlung im Verzug ist oder wenn die Vermieterin begründete Gefahr für ihr Eigentum sieht.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive 8.1% Mehrwertsteuer.

3. Übernahme und Rückgabe

Das Dachzelt ist bei Mietbeginn bei der Vermieterin, DachzeltHimmel GmbH, wenn nichts anderes vereinbart, an der Täferstrasse 18 in 5405 Baden-Dättwil abzuholen und bei Mietende dort auch wieder zu retournieren. Die Montage und Demontage erfolgen zusammen mit der Vermieterin. Das Dachzelt ist während der Mietdauer nicht selbstständig zu demontieren. Das Weitervermieten oder ein Verleih an Dritte ist untersagt.

Sowohl bei der Übergabe wie bei der Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt und durch Mieter und Vermieterin unterzeichnet.

Das Dachzelt wird in einwandfreiem und gereinigtem Zustand und ohne Mängel (bzw. Mängel gem. Übergabeprotokoll) an den Mieter übergeben. Der Mieter hat das Dachzelt innen gereinigt (gefeht oder gesaugt, ab-/ausgewischt) und das Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Falls das Dachzelt innen nicht gereinigt ist, berechnet die Vermieterin eine Reinigungspauschale in Höhe von CHF 100.00 für den Zusatzaufwand. Sollten nachträglich, verdeckte, verschwiegene oder unbemerkte Mängel oder Schäden festgestellt werden, so hat die Vermieterin Anrecht darauf, die Kosten für die Behebung der Schäden vom Mieter einzufordern. Zusatzaufwendungen werden entweder direkt von der Kautionsabgabe abgezogen oder dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

Die Aussenreinigung des Dachzelts ist Sache der Vermieterin und im Mietpreis inbegriffen.

Bei einer verspäteten Rückgabe des Dachzelts entsteht ein Schadensersatzanspruch der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist im Einzelfall zu prüfen und ist abhängig durch den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Ausfall Folgemiete aufgrund zu später Retournierung des Mietobjekts). Erfolgt die Rückgabe des Dachzelts nach der vereinbarten Uhrzeit, wird dem Mieter pro angebrochene Stunde CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Sollte eine Verlängerung der Mietdauer seitens des Mieters gewünscht sein, ist diese frühzeitig abzusprechen, um Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

Vorzeitige Dachzeltrückgaben berechtigt zu keiner Mietreduktion.

Für den Fall, dass das reservierte Dachzelt infolge einer Beschädigung des Vormieters oder anderer nicht von der Vermieterin verschuldete Ursache nicht vermietet werden kann, bemüht sich die Vermieterin um ein gleichwertiges Ersatzdachzelt. Sollte kein Ersatz gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet; weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

4. Mietpreis und Zahlung

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreise gemäss gültiger «**Preisliste Dachzeltmiete**». Im Mietpreis inbegriffen ist die Montage sowie die Demontage des Dachzeltes auf die bereits vormontierten Lastenträger des Mieters sowie eine ausführliche Einführung und Instruktion – Dauer ca. 0.5 – 1.0 Stunden.

Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Mietpreises fixiert die Miete. Der volle Mietbetrag wird spätestens 3 Wochen vor Mietbeginn fällig. Bei einer Buchung weniger als 21 Tage vor Reiseantritt ist der gesamte Mietpreis sofort fällig. Bei Nichteinhaltung der genannten Zahlungsfristen behält sich der Vermieterin das Recht vor, die Miete zu stornieren.

5. Rücktritt und Stornierung

- a. Bei Rücktritt von der Reservierung vor dem Abholtermin werden folgende Kosten durch den Mieter fällig:
 - bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn 10 % des Mietpreises, max. 100 CHF
 - zwischen 6 und 2 Wochen vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
 - zwischen 2 Wochen und 1 Tag vor Mietbeginn 75 % des Mietpreises
 - weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn 100% des MietpreisesSollte der Mieter für die Miete bereits eine höhere Anzahlung als den geschuldeten Betrag angezahlt haben, so wird die Differenz von der Vermieterin zurückerstattet.
- b. Ein Ersatzmieter kann durch den Mieter benannt werden, jedoch von der Vermieterin zurückgewiesen werden. Erfüllt der Ersatzmieter dieselben Bedingungen wie der Mieter und wird von der Vermieterin akzeptiert wird kein Schadensersatzanspruch gemäss Ziffer 2a fällig.
- c. Bei verspäteter Rückgabe des Dachzelts, entsteht ein Schadensersatzanspruch der Vermieterin gegenüber dem Mieter, dessen Höhe sich die Vermieterin vorbehält. Dies ist abhängig von dem dadurch entstandenen Schaden. Sollte eine Verlängerung der Mietdauer seitens des Mieters gewünscht sein, ist diese frühzeitig abzusprechen, um Schadensersatzansprüche zu vermeiden
- d. Bei vorzeitiger Rückgabe bleibt der volle im Mietvertrag abgeschlossene Mietpreis fällig, es erfolgt keine Anrechnung bzw. Rückerstattung. Eine vorzeitige Rückgabe ist vorgängig mit der Vermieterin zu vereinbaren, da eine Übergabe in jedem Fall persönlich erfolgen muss, um die Übernahme zu bescheinigen und den Zustand der Mietsache festzuhalten.
- e. Bei unsachgemässer Behandlung, bei einem Verstoß gegen die Mietbedingungen oder bei illegalen Handlungen, haftet der Mieter vollumfänglich für alle dadurch entstandenen Schäden.

6. Haftung des Mieters und Versicherung

- a. Allgemein haftet der Mieter nach den gesetzlich geltenden Regelungen.
- b. Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass das Dachzelt beim Mietantritt von ihm geprüft und in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung, unsachgemässen Gebrauch, Unfälle oder Ähnliches entstehen.

- c. Bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemässer Bedienung des Dachzelts oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten dieser AGB haftet der Mieter oder dessen Versicherung vollumfänglich für die hierdurch entstandenen Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, welche durch Missachtung der Durchfahrtshöhe entstehen, diese sind immer vollständig durch den Mieter zu bezahlen

7. Kautio

- a. Es wird bei Übergabe des Dachzelts **eine Kautio in Höhe von 500.00 CHF in bar oder vorab per Überweisung** (Zahlung muss vor Übergabe auf dem Konto der Vermieterin eingegangen sein) fällig. Diese dient zur Sicherheit für die ordnungsgemässe, unbeschädigte und gereinigte Rückgabe des Dachzelts oder für sonstige Ansprüche der Vermieterin aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter.
- b. Im Übergabeprotokoll wird der Zustand des Dachzeltes festgehalten und allfällige Schäden schriftlich dokumentiert. Bei Rückgabe des Dachzelts in ordnungsgemäsem, wie im Vertrag vereinbarten, unbeschädigtem und gereinigtem Zustand (abgesehen von den bei Mietbeginn notierten Vorschäden) erhält der Mieter die Kautio in vollem Umfang zurück.
- c. Das Dachzelt, Ausrüstungsgegenstände und gemietetes Campingzubehör, welches in der Mietzeit verloren geht oder beschädigt wird, sind bei der Rückgabe zu melden. Allfällige Schäden oder die Kosten für fehlendes, beschädigtes Campingzubehör gehen zu Lasten des Mieters und können mit der geleisteten Kautio verrechnet werden.
- d. Bei einem Unfall mit Unfallgegner oder einer Beschädigung für die eine Klärung durch Beizug von einer oder mehreren Versicherungen notwendig ist, kann die Kautio so lange durch die Vermieterin einbehalten werden, bis der Sachverhalt und die Schuldfrage geklärt ist.

8. Führungsberechtigung Anhängerermiete

- a. Der Mieter und Lenker sowie allfällige Zusatzlenker des Fahrzeugs sind der Vermieterin vor Mietbeginn bekannt zu geben. Sie müssen alle mindestens 25 Jahre alt sein und mindestens seit 12 Monate im Besitz eines gültigen, in der Schweiz anerkannten, Führerscheins der Kategorie BE sowie einen Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein haben.
Bei jüngeren Fahrern gelten andere Miet- und Versicherungsbedingungen. Gerne nehmen wir hierzu Anfragen entgegen und erstellen eine individuelle Offerte.
- Kategorie B:
Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.
- Kategorie BE:
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.

Im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeugs muss die Anhängelast eingetragen sein.

- b. Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 9a bei Vertragsschluss oder Mietantritt nicht erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/ Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen sowie weiteren Schaden schadlos zu halten.
- c. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei der Reservierung/Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die Voraussetzungen gemäss Ziffer 9a erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 9a nicht erfüllen, ist diese Person nicht berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch, den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.
- d. Mieter und alle Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen Ihren Führerausweis bei Fahrzeugübergabe im Original vorzeigen. **Kopien werden nicht akzeptiert.**
- e. Gestattet der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer, das Mietfahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Vermietungsbedingungen dar. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden. Der nicht berechtigte Fahrer geniesst keinen Versicherungsschutz durch die Vermieterin.
- f. Der Mieter bzw. die Fahrer dürfen das Mietfahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder bei Krankheit

9. Obhuts- und Sorgfaltspflicht

Der Mieter erhält bei Übergabe ein gepflegtes Dachzelt mit funktionstüchtigem Zubehör. Wir bitten um sorgfältigen Umgang.

- a. Der Mieter ist während der ganzen Mietdauer für die Sicherung auf dem Fahrzeug verantwortlich. Die Befestigung wie z.B. Schrauben sind fortlaufend regelmässig zu überprüfen.
- b. Die Dachzelte werden in tadellosem Zustand dem Mieter übergeben und müssen in diesem Zustand wieder retourniert werden. Alle entstandenen Schäden sowie ein Diebstahl während der Mietdauer sind Sache des Mieters und gehen vollumfänglich zu dessen Lasten. Der Abschluss eines Versicherungsschutzes, der für einen allfälligen Diebstahl oder für verursachte Schäden durch den Mieter während der Mietdauer aufkommt, ist Sache des Mieters.
Der Vermieter ist bei Schäden, die während der Mietdauer auftreten, sowie die Notwendigkeit zu Reparaturen und Beschaffungen von Ersatzteilen umgehend zu kontaktieren. Sollte eine Weitervermietung aufgrund gemeldeter oder ungemeldeter Schäden nicht möglich sein, so haftet der Mieter voll für die ggf. anfallenden Ersatzansprüche der Nachmieter gegenüber dem Vermieter.
- c. Der Mieter verpflichtet sich, die bestehende Strassenverkehrsordnung der bereisten Länder einzuhalten und die empfohlene Höchstgeschwindigkeit der Hersteller für das jeweilige Dachzelt zu beachten. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Dachträger fachmännisch montiert wurden und dass eine regelmässige Kontrolle der Befestigung des Dachzeltes sowie z.B. Schrauben und Verbindungen des Dachträgers erfolgt.

- d. Eine sorgfältige Behandlung und Nutzung des Dachzeltes wird vorausgesetzt. Bei Rückgabe des Zeltes ohne Reinigung gemäss Ziffer 4b bzw eine Reinigungspauschale von 100.00 CHF erhoben und von der Kautio n abgezogen.
- e. Das Rauchen ist im Dachzelt verboten!
- f. Die Mitnahme von Haustieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Bei einer Zuwiderhandlung gehen allfällige Reinigungskosten wie z.B. eine spezielle anti-allergische Reinigung zu Lasten des Mieters

10. Verhalten bei Unfallgeschehen

Bei Unfällen mit Drittpersonen jeglicher Art ist ein europäisches Unfallprotokoll zu erstellen und alle erforderlichen Angaben aufzunehmen und zu dokumentieren. Von allen Unfallbeteiligten sowie allfälligen Zeugen ist der vollständige Name, Anschrift, ggf. amtliches Kennzeichen sowie Kontaktangaben (Telefonnummer und E-Mail) aufzunehmen. Das Unfallprotokoll ist von den Unfallbeteiligten zu unterzeichnen. Bei Unterlassung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden gegenüber dem Vermieter.

11. Haftungsausschluss

Der Mieter haftet vollumfänglich für die Beschädigungen die während der Mietdauer an dem Dachzelt sowie an dem Zubehör entstehen. Versteckte Mängel, die bei Rückgabe nicht erkennbar sind, kann der Vermieter innerhalb von 3 Tagen ab Rückgabe dem Mieter gegenüber rechtlich geltend machen. Für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an etwaig anderen Sachen, durch das Dachzelt und Zubehör entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

12. Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Vermieter ist berechtigt zum Zwecke der Geschäftsbeziehungen Daten über den Mieter zu verarbeiten und zu speichern.

13. Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist 5405 Baden-Dättwil AG, in der Schweiz.